

Hausordnung

Sehr geehrte Besucherin und sehr geehrter Besucher,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Museum und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn möchten wir Sie auf unsere Hausordnung aufmerksam machen.

Ziel und Zweck der Hausordnung

Um den Interessen der Besucher_innen, den Museumsbesuch in ruhiger und ungestörter Atmosphäre zu genießen, gerecht zu werden sowie um die Sicherheit der Kunstwerke und des denkmalgeschützten Gebäudes zu gewährleisten, ist die Einhaltung gewisser Regeln unumgänglich. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie unsere Regelung an.

Museumsbesucher_innen

- 1) Wir freuen uns über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 2) Eltern bzw. erwachsene Begleiter_innen sind für das Verhalten der von ihnen begleiteten Minderjährigen verantwortlich.
- 3) Ebenso sind Gruppenleiter_innen für das Verhalten der von ihnen geführten Personen verantwortlich.
- 4) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht allein in den Ausstellungsräumen aufhalten. Sie haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zum Museumsgebäude.
- 5) Das Museum verfügt über einen ebenen Zugang und Aufzüge im Haus. Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir übernehmen aber keine Haftung für etwaige Nachteile.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

- 6) Öffnungszeiten und Eintrittspreise geben wir bei der Kassa sowie auf unserer Homepage bekannt.
- 7) Der Erwerb einer Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Museum. Die Eintrittskarte ist während des Besuchs auf Ersuchen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.
- 8) Das Belvedere darf Ausstellungsräume oder einzelne Säle aus Sicherheitsgründen oder während eines Ausstellungsumbaus schließen, ohne dass dies Einfluss auf das Eintrittsgeld hat.
- 9) Der Eintrittspreis kann nach Eintritt in das Museum nicht mehr erstattet werden.
- 10) Das für Führungen zu leistende Entgelt kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Führungsbeginn versäumt wurde.
- 11) Gruppen von Besucher_innen mit mind. 10 Personen müssen für Besuche im Oberen Belvedere ab dem 1.7.2019 im Vorfeld den Zeitpunkt ihres Besuchs reservieren.

Ablegen der Garderobe

- 12) Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie z. B. Schirmen, nicht medizinisch begründeten Gehbehelfen, Rucksäcken, Reise- oder Sporttaschen und größeren (Hand-)Taschen, ist nicht gestattet. Solche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.
- 13) Zusätzlich stehen während der Öffnungszeiten kostenlose Schließfächer (soweit verfügbar) im 1. UG zur Verfügung. Die Aufbewahrung von Koffern ist nicht möglich. Bei Schlüsselverlust oder -beschädigung werden EUR 80,- für den Zylinderersatz eingehoben.

- 14) Das Museum übernimmt keine Haftung für Schäden an und Verluste von in der Garderobe hinterlegten Kleidungsstücken, Gegenständen, Wertsachen, Geldbeträgen etc. Wertgegenstände dürfen daher ausschließlich in den Schließfächern aufbewahrt werden. Schäden sind dessen ungeachtet unverzüglich nach der Übernahme der Gegenstände zu melden.
- 15) Fundgegenstände werden an der Garderobe, wertvolle Gegenstände in der Sicherheitszentrale hinterlegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben.
- 16) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern und dergleichen in das Museum ist verboten.

Verhalten in den Ausstellungsräumlichkeiten

- 17) Exponate dürfen nicht berührt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Es sollte vielmehr der erforderliche Sicherheitsabstand von 50 cm zu den Kunstwerken eingehalten werden. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
- 18) Das Museumscafé bietet ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken. In den übrigen Räumen ist das Mitführen und Konsumieren von Nahrungsmitteln nicht gestattet.
- 19) In den Ausstellungsräumlichkeiten soll weder telefoniert noch laut gesprochen werden.
- 20) Im gesamten Museum ist das Rauchen verboten.
- 21) Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) dürfen in die Museumsräume nicht mitgenommen werden.
- 22) Gruppenführungen durch externe Personen sind bis auf Widerruf gestattet. Dabei ist auf andere Besucher_innen und Gruppenführungen Rücksicht zu nehmen, vor allem im Hinblick auf Lautstärke und Verweildauer in der Nähe von Kunstwerken.

Fotografieren

- 23) Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke und ohne Blitz, Stativ oder Selfie-Stick in den Ausstellungsräumen gestattet, solange die Sicherheit der Kunstwerke gewährleistet, ein Mindestabstand von 100 cm eingehalten und auf andere Besucher_innen Rücksicht genommen wird. Ausdrücklich ausgenommen sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnete Räume, Sonderausstellungen oder einzelne Kunstwerke. Das Fotografieren fremder Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist ausdrücklich untersagt.
- 24) Zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken kann eine temporäre Ausnahme von diesem Verbot bei der Presseabteilung beantragt werden.

Sicherheit in den Ausstellungsräumlichkeiten

- 25) Die Ausstellungsräume werden aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht. Das Belvedere darf diese Aufzeichnungen an Behörden oder Gerichte über deren Aufforderung weitergeben.
- 26) Ausgänge, Stiegen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
- 27) Im Falle eines akustischen Alarms wenden Sie sich bitte an das Aufsichtspersonal. Das Benutzen der Aufzüge ist in einem solchen Fall verboten.
- 28) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann durch einen Beauftragten des Museums der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.